

# RS OGH 1986/3/24 10Os32/86 (10Os35/86), 14Os106/91 (14Os107/91)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1986

## Norm

StPO §364

## Rechtssatz

Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zur Erstattung von Gegenausführungen (§§ 285 Abs 1, 294 Abs 2 StPO) ist nach § 364 StPO kein Raum, weil es sich dabei - unter Bedacht darauf, daß eine Präklusion des betreffenden Vorbringens nicht in Betracht kommt und auch dessen formelle Erledigung in der Prozeßordnung nicht vorgesehen ist - bloß um instruktionelle Fristen handelt, sodaß derartige Schriftsätze dem Rechtsmittelgericht selbst nach der (im Anschluß an den Fristenablauf bereits durchgeföhrten) Aktenvorlage zu übermitteln sind.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 32/86  
Entscheidungstext OGH 24.03.1986 10 Os 32/86
- 14 Os 106/91  
Entscheidungstext OGH 15.10.1991 14 Os 106/91  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Verspätete Ausführung der (zureichend) angemeldeten Berufung im schöffengerichtlichen Verfahren. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0101298

## Dokumentnummer

JJR\_19860324\_OGH0002\_0100OS00032\_8600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>